

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
36 (1889)**

5 (31.1.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705779](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705779)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\text{S}$

1889. Donnerstag, 31. Januar. **N. 5.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, auf die nachfolgende Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums die dabei interessirten Personen besonders aufmerksam zu machen.

Oldenburg, den 8. Januar 1889.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

### Bekanntmachung

des Staatsministeriums, betreffend die Anzeige der in den unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfälle.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 17. December d. J. — Reichsgesetzblatt S. 297 — ist bestimmt worden, daß das Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 — Reichsgesetzblatt S. 132 — mit dem 1. Januar 1889 für das Großherzogthum Oldenburg seinem vollen Umfange nach in Kraft tritt. Das Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Unternehmer der unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe in Betreff ihrer Verpflichtung zur Anzeige der in den Betrieben vorkommenden Unfälle auf die nachstehenden Vorschriften des § 55 Absatz 1—3 des Reichsgesetzes ausdrücklich aufmerksam zu machen:

„Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet."

Die Unfallanzeigen sind im Herzogthum an die zufolge Ministerialbekanntmachung vom 4. August 1888 — Gesetzblatt Band XXVIII, Nr. 52, S. 251 — als Ortspolizeibehörden fungirenden Großherzoglichen Aemter bezw. Magistrate der Städte I. Klasse, in deren Bezirken die Unfälle sich ereignet haben, zu richten.

Zu den in Rede stehenden Unfallanzeigen ist gemäß Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 23. März 1888 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Nr. 7 S. 199 — dasselbe Formular zu benutzen, welches für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erstattenden Unfallanzeigen vorgeschrieben worden ist. Dies Formular kann von der Buchhandlung A. Usher & Co. in Berlin, W., Unter den Linden 5, bezogen und bei den Großherzoglichen Aemtern sowie den Magistraten der Städte I. Klasse, soweit der Vorrath reicht, bei vorkommenden Unfällen in Empfang genommen werden.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige von Unfällen nicht rechtzeitig nachkommen, können nach § 124 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu 300 M belegt werden. Auch kann die gleiche Strafe, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Oldenburg, 1888, December 27.

Staatsministerium, Departement des Innern.

(gez.) Jansen.

2) Diejenigen im Jahre 1869 geborenen Militärpflichtigen, welche als einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister oder aus sonst zulässigen Gründen nach § 32 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 Zurückstellung vom Militärdienst beantragen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche bis zum 1. Februar d. J. beim Magistrat einzureichen.

Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche in Folge derartiger Reklamationen bereits zurückgestellt sind, haben ihre An-

träge, falls sie dieselben auch ferner aufrecht erhalten wollen, in derselben Frist zu wiederholen und ferner zu begründen.

Militärpflichtige, welche wegen Schwerhörigkeit, Epilepsie oder Stammelns Befreiung vom Militärdienst beantragen wollen, haben sich zeitig unter Benennung bezw. Beibringung von Zeugen und unter Vorzeigung obrigkeitlich ausgestellter Atteste zu melden.

Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatz-Reserve sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche im Fall einer Mobilmachung aus nach § 122 der Wehr-Ordnung zulässigen Gründen auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche gleichfalls bis zum 1. Februar d. J. beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Janr. 1889.  
v. Schrenck.

3) Im Laufe des nächsten Sommers wird eine Revision der Maße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße bei sämtlichen Gewerbetreibenden nach Maßgabe der Reichsordnung vom 27. December 1884 nebst Uebergangsbestimmungen vom 30. December 1884, bezw. des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vorgenommen werden.

Die Gewerbetreibenden, Kaufleute, Wirths u. s. w. werden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß alle ungestempelten wie gestempelten aber unrichtig gewordenen Maße, Gewichte, Waagen und Schankgefäße werden in Beschlag genommen und alle Diejenigen, bei welchen solche Maße u. s. w. vorgefunden werden, mit einer Geldstrafe bis zu 100 M oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Janr. 1889.  
v. Schrenck.

4) Der Fabrikant Anton Meyer junr. hieselbst hat um die Genehmigung nachgesucht, auf seinen an der hiesigen Bahnhofstraße belegenen Gründen einen Neubau aufzuführen, um darin eine Fabrik zur Anfertigung von Dampfkesseln und anderen Blechgefäßen, sowie von Röhren aus Blech durch Vernieten zu betreiben. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Vermeidung der Nichtbeachtung binnen 14 Tagen bei dem Magistrat anzubringen.

Der Plan der Anlage sowie der Erläuterungsbericht zu demselben sind während der obigen Frist zur Einsicht der Be-

theiligten in der Registratur des Magistrats — Rathhaus,  
Zimmer Nr. 13 — ausgelegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Janr. 1889.  
v. Schrenk.

5) Der Schneider Hermann Sterl zu Osterburg ist als  
städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889.  
v. Schrenk.

6) Der Hülfswächter Fritz Brüggmann hieselbst ist als  
städtischer Vollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889.  
v. Schrenk.

7) Der Hülfswächter Johann Hinrich Kerting ist als  
städtischer Vollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889.  
v. Schrenk.

### Zusammenstellung

der Kosten der Bespeisung im Armenarbeitshause, wie der  
Verpflegungstage im Jahre 1888.

Monate	Beträge	Verpflegungstage
Januar	546 M 09 S	= 2361
Februar	557 " 25 "	= 2434
März	614 " 06 "	= 2522
April	553 " 38 "	= 2159
Mai	484 " 97 "	= 1902
Juni	466 " 57 "	= 1875
Juli	472 " 73 "	= 1719
August	468 " 76 "	= 1802
September	467 " 94 "	= 1758
Oktober	516 " 84 "	= 1873
November	455 " 88 "	= 1970
December	515 " 40 "	= 2026

Total 6119 M 87 S auf 24401 Köpfe, welches einen durchschnittlichen Verpflegungssatz von reichlich 25 S pro Tag und Kopf ergiebt, die Familie des Hausvaters eingeschlossen.

Oldenburg, Januar 1 1889.

Metger.

Verantwortlicher Redacteur: Bejeler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.